

Satzung des Fördervereins

Freunde und Förderer der historischen UENTROPER DORFKIRCHE vom 12.02.2014 in der Fassung vom 11.06.2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Freunde und Förderer der historischen UENTROPER DORFKIRCHE.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist **HAMM-UENTROP.**

Die Uentropener Dorfkirche datiert in Teilen bis in das 11./12. Jahrhundert zurück und ist anerkanntes Baudenkmal.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - kirchliche - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die finanzielle, materielle und ideelle Förderung der Instandsetzung und Instandhaltung der historischen, kulturell wertvollen Bausubstanz und des Inventars der Uentropener Dorfkirche.
- die Unterstützung zur Schaffung von Voraussetzungen für eine nachhaltige Nutzung des Gebäudes. In diesem Zusammenhang soll sowohl das Leben in der Ortsgemeinde Hamm-Uentrop als auch der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm gefördert werden.

Die Aufnahme von Verbindlichkeiten durch den Verein ist durch diese Satzung ausgeschlossen.

Zur Erreichung des Satzungszwecks wird der Verein unter anderem Finanzmittel beschaffen, Informationsveranstaltungen halten und Öffentlichkeitsarbeit leisten, sowie Möglichkeiten staatlicher Förderungen im Sinne des Vereinszwecks nutzen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der/die Pfarrstelleninhaber/in der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm, Bezirk 1 - Uentrop ist geborenes Mitglied des Vereins.

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Ein Beitritt wird mit Beginn des folgenden Monats wirksam.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9a Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9b Spenden

Spenden sind in jeder Höhe dem Verein willkommen. Spenden ab € 250,- können unter Beachtung des § 3 dieser Satzung zweckgebunden an den Verein erfolgen. Spender von mehr als € 250,- / Kalenderjahr haben das Recht, in der Jahreshauptversammlung persönlich angehört zu werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu, sofern sie nicht Vereinsmitglied sind.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In der jährlichen Mitgliederversammlung wird über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie der geplanten Aktionen im laufenden Kalenderjahr beraten und beschlossen. Beratung und Beschlussfassung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung sind obligatorisch.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Änderungen der Satzung können auf jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Liegt eine Beschlussfähigkeit nicht vor, so kann unter Beachtung der Ladungsfrist erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. In diesem Fall erfolgen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus 5 Personen:

- **eine/n 1. Vorsitzende/n**
- **eine/n 2. Vorsitzende/n**
- **eine/n Schriftführer /in**
- **eine/n Kassierer/in**
- **der/die Pfarrer/in der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm, Bezirk 1 – Uentrop als geborenes Mitglied**

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzenden, den/die Schriftführer/in und den/die Kassierer/in. Entweder der/die Vorsitzende des Vereins oder der/die Stellvertreter/in sollte Mitglied des Presbyteriums der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm sein.

Den Verein vertreten zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, darunter muss ein Vorsitzender sein.

Die Wahlperiode der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.

Vorstandsmitglieder können nur volljährige natürliche Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Für Ausgaben bis zu einer Höhe von € 500,- / Jahr im Sinn des § 3 dieser Satzung ist die Unterschrift eines Vorstandsvorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds ausreichend. Beschlüsse über grössere Summen erfordern die Unterschriften des gesamten Vorstandes. Diese Ausgaben und Zuwendungen des Fördervereins sollen im Benehmen mit dem Presbyterium erfolgen.

Der Vorstand kann in eiligen Angelegenheiten eine schriftliche Abstimmung unter den Vereinsmitgliedern und dem Presbyterium durchführen. Der Inhalt des gefassten Beschlusses und das Abstimmungsergebnis sind schriftlich niederzulegen. Das Ergebnis ist innerhalb einer ordentlichen/ außerordentlichen Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Termin bekanntzugeben.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, siehe § 11 der Satzung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm zum Unterhalt der Uentroper Dorfkirche zu.